



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

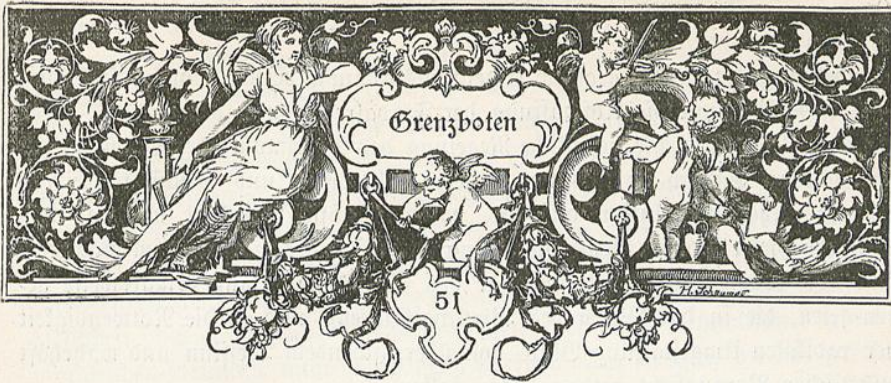
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die französische Revolution und die sozialistischen Ideen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die französische Revolution und die sozialistischen Ideen



Am Beginn der Schreckenszeit des französischen Revolutionszeitalters, während der ersten Hälfte des Jahres 1793 schrieb Camille Desmoulins das Folgende: „Jenseits Marats beginnt ein unbekanntes Land.“ Dieses Land, das jenseits des von Marat beherrschten revolutionären Gebiets beginnen sollte, ist uns seitdem

leidlich bekannt geworden: es ist das Land des Sozialismus, der Sozialdemokratie, oder (wie man damals sagte) des Kommunismus. Denn daran muß festgehalten werden, daß die beiden Grundgedanken des modernen Sozialismus: Organisation der Arbeit und Ausantwortung der Arbeitsmittel an die Arbeiter beim Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts noch nicht ausgebildet, geschweige denn formuliert worden waren, und daß die radikalen Geister, die damals die Infragestellung der alten und die Herstellung einer neuen Wirtschaftsordnung verlangten, nahezu ausnahmslos den gleichen Anteil aller Staatsbürger an dem nationalen Besitz als letztes Ziel der Entwicklung ansahen.

Auf den ersten Blick erscheint es unerklärlich, daß ein Freund Dantons, der auf die Entfesselung der radikal-revolutionären Leidenschaften weitgehenden Einfluß geübt hatte, daß ein solcher Mann das Reich der sozialen Umgestaltungen als ein unbekanntes angesehen und Marat, den Rotesten der Roten, als diesseits dieser terra incognita angesiedelt bezeichnet haben soll. Ist doch allgemein bekannt, daß die größte politische Umwälzung der neuern Zeit zugleich eine soziale gewesen ist, die die beiden ersten Stände aus ihrer Machtstellung verdrängte, den dritten Stand an ihren Platz setzte und dem vierten Stande (dem der Besitzlosen) zeitweise einen Anteil an der öffentlichen Gewalt einräumte, wie er ihn niemals vorher und niemals nachher gehabt hat. Wir wissen ferner, daß die Lehre von der Omnipotenz des Staats ein Erzeugnis der französischen Revolutionsdoktrin gewesen ist, und daß namens und kraft dieser Lehre so weit-

reichende Eingriffe in die gegebene Eigentumsordnung verübt worden sind, wie es die entschädigungslose Abschaffung der Feudalrechte und die in den Jahren 1793 und 1794 versuchte gesetzliche Regelung des Maximums der Lebensmittelpreise waren. Endlich ist uns von neuern Lobrednern und Geschichtschreibern der französischen Revolution auf das nachdrücklichste versichert worden, daß die Führer dieser großen Bewegung wenn nicht Sozialdemokraten im modernen Sinne des Wortes, so doch Pfadfinder des Sozialismus und Staatsweise gewesen seien, die in das Wesen des Wirtschaftslebens und in die Notwendigkeit seiner radikalen Umgestaltung Blicke von überraschendem Tiefsinn und wahrhaft prophetischer Voraussicht gethan haben sollen.

Unbefangener Betrachtung vermag keiner dieser Einwände Stand zu halten. Geht man den Dingen auf den Grund, so wird man zu dem Ergebnis gelangen, daß das „Land jenseits Marats“ von den Führern der großen Revolution nicht nur als unbekanntes, sondern vielfach als feindliches Land behandelt worden ist, und daß diese Führer als Gläubige und als Verkünder steifleinener politischer Doktrinen Verteidiger der überlieferten Gesellschafts- und Eigentumsordnung und Gegner aller spezifisch sozialistischen Forderungen sein mußten. Das wichtigste aller Kampfmittel, das unentbehrlichste aller Rechte des vierten Standes, die Koalitionsfreiheit, wollten sie den Arbeitern grundsätzlich vorenthalten, jeden Versuch zur Vergesellschaftung mit schweren Strafen belegt wissen. Diese eine Tatsache sollte genügen, das Gerede von den sozialistischen Instinkten und genialen Voraussichten der Größen des Revolutionszeitalters in das Fabelbuch zu verweisen.

Der Erörterung der hierher gehörigen Einzelheiten muß eine Anführung von kapitaler Bedeutung vorausgeschickt werden. Der politische Katechismus des Revolutionszeitalters, die berühmte Tafel der „Menschen- und Bürgerrechte“ vom 3./14. September 1791 sagt in ihrem Artikel XVII über das Eigentum das Folgende: *La propriété est un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée, le demande et sous la condition d'une juste et préalable indemnité.*)*

Dazu haben sich die anerkannten Führer der französischen Revolution bekannt, und danach haben sie, soweit an ihnen war, gehandelt, obgleich die in Rede stehende Formel im Jahre 1793 gewisse — zwei Jahre später wieder zurückgenommene — Modifikationen erfuhr. Im Juni des erwähnten Jahres wußte Robespierre nämlich durchzusetzen, daß die Unantastbarkeit des Eigentumsrechts auf den Teil der Güter des Staatsbürgers beschränkt werden sollte, „der ihm durch das Gesetz gewährleistet worden ist“; weiter hat er hinzufügen lassen,

*) Das Eigentum ist ein unantastbares und geheiligtes Recht, dessen niemand beraubt werden kann, es sei denn, daß eine öffentliche Notwendigkeit dafür auf legalem Wege nachgewiesen, und daß volle und vorgängige Entschädigung gewährt werde.

daß das Eigentumsrecht begrenzt sein müsse durch die Rücksicht auf die Rechte anderer. Diese Hinzufügungen waren aber nicht mehr als theoretische Spielereien ohne praktische Handhabe und praktische Tragweite — Phrasen, auf die ihr Urheber ebensowenig zurückgekommen ist, wie auf die Forderung, daß der Staat den notleidenden Bürgern durch Anweisung von Arbeit oder durch Bewilligung von Almosen zu Hilfe kommen müsse. Ausdrücklich verwahrte sich dieser mächtigste Mann des Revolutionszeitalters in seiner die „Menschenrechte“ betreffenden großen Rede gegen jeden auch nur entfernten Gedanken an Gütergleichheit, die er für eine Chimäre erklärte, der echte Republikaner schon aus moralischen Gründen nicht nachhängen dürften. Auf Fragen, die das wirtschaftliche Gebiet auch nur streiften, ließ sich Robespierre (dem die eignen Freunde Mangel an praktischem Sinn und peu d'aptitude aux affaires vorwarfen) überhaupt nur ungerne und, wo er es that, immer nur zum eignen Schaden ein. Zu des „großen Maximilian“ „Haß“ gegen den Handel zuckten seine Kollegen ebenso die Achsel, wie zu seinem Satz, „daß jeder, der nicht von Lohn (salaire) oder Almosen lebe, ein Ausbeuter sei,“ und zu der (Rousseau nachgesprochenen) Behauptung, daß der echte Bürger nicht mehr als dreitausend Franken jährlich einnehmen dürfe. Daß das Lohnsystem die Unternehmerwirtschaft zur Voraussetzung habe, wußten diese Kollegen ebenso genau, wie daß dreitausend Franken in Paris etwas andres bedeuteten als in einem Dorfe, und daß diese Summe für einen Junggesellen überreichlich, für einen mit der Sorge für ein Duzend Kinder beladenen Familienvater unauskömmlich sein könne. Spötter machten außerdem darauf aufmerksam, daß sich der große Mann auch in diesem Falle als Musterbürger aufgespielt habe, indem er sein Einkommen von 1790 als Normaleinkommen behandelt, übrigens nichts dawider einzuwenden gehabt habe, als es sich in der Folge auf fünftausend Franken jährlich erhöhte.

Robespierres Freund Saint Just war in ökonomischen Dingen einsichtiger und urteilsfähiger als sein gepriesener Meister. Wo dieser merkwürdige Mensch als praktischer Politiker sprach, verlangte er für den Handel möglichste Freiheit der Bewegung und erklärte er, daß diese Freiheit das einzige sichere Mittel zur Erlangung niedriger Getreide- und Lebensmittelpreise sei. Ebenso gehörte Saint Just zu den ersten, die den schließlichen Bankrott der Assignatenwirtschaft voraussagten und vor dem Massenverkauf der konfiszierten Kirchen- und Emigrantengüter warnten. Diese Güter für Assignaten, d. h. für Schuldscheine des Staats veräußern und zugleich ins ungemessene neue Schuldscheine ausgeben heiße sich selbst betrügen usw. Wenn Saint Just nebenher so unsinnige Forderungen wie die aussprach, daß der Einfluß des Kapitals (des fonds) auf den Handel ausgeschlossen werden müsse, so geschah das nur zur Parade; als praktischer Staatsmann ignorierte er diese und andre auf den Pöbel berechnete Phrasen, indem er jederzeit für die Aufrechterhaltung des Eigentums eintrat und in Sachen des Grundbesitzes nicht weiter als bis zu dem (unausgeführt

geliebten) Vorschlag ging, daß die Nationalgüter, die nicht verkauft, sondern in Pacht gegeben werden sollten, zerschlagen und in Parzellen von möglichst gleichem Werte zerlegt werden sollten.

Nichts desto weniger ist gerade Saint Just von urteilslosen Anbetern unsrer Tage für einen tiefsinnigen sozialistischen Bahnbrecher erklärt und als politischer Hellseher gepriesen worden. In seinem Nachlasse wurde eine Anzahl von Fragmenten aufgefunden, die in dem bekannten Sammelwerk von Buchez und Roux und später von Charles Rodier als *Institutions républicaines* veröffentlicht und für das sozialpolitische Testament ihres Verfassers ausgegeben worden sind. Saint Just selbst bezeichnet dieses angebliche Testament als einen Traum, „der, wenn überhaupt, erst in einer Zukunft verwirklicht werden würde, die wir nicht erleben werden.“ Der Inhalt setzt sich zu einem Teil aus Widersprüchen, zum andern Teil aus Einfällen von unübertrefflicher Dürftigkeit, gelegentlich auch aus bloßen Albernheiten zusammen. Die Freundschaft soll eine öffentliche Institution werden, jeder Bürger seinen Freund im Tempel öffentlich vorstellen, und wer keinen Freund aufreiben kann, verbannt werden. Die Todesstrafe wird abgeschafft, der Mörder zu lebenslänglicher Anlegung schwarzer Kleider verurteilt, aber, wenn er diese ablegt, hingerichtet. Wer ein Kind schlägt, wird verbannt, wer seinem Meister aus der Lehre läuft, büßt für sein ganzes Leben das Bürgerrecht ein. Die Tracht des Künstlers darf niemand anlegen, der nicht im Angesichte des versammelten Volks über einen Fluß geschwommen ist. Zum Lehrer von Kindern kann niemand vor Erreichung des sechzigsten Lebensjahres erwählt werden usw. Der das wirtschaftliche Leben regelnde Teil der *Institutions* grenzt an handgreiflichen Unsinn. In einem dieser Fragmente heißt es: „Die Natur hat den Menschen weder für das Gewerbe, noch für das Armen- und Krankenhaus bestimmt, . . . der Hand des freien Mannes sind nur zwei Werkzeuge, der Pflug und das Schwert würdig“ — einige Seiten weiter aber wird vorgeschrieben, daß jedermann vom fünfzehnten bis zum zwanzigsten Jahre ein Gewerbe zu erlernen habe. „Jedermann (heißt es in einem andern Fragment) soll ein Stück Land besitzen, eine saubere Frau und gesunde Kinder haben“ — nebenher aber ist von solchen Bürgern die Rede, die sich nicht mit Landwirtschaft beschäftigen, sondern Ämter bekleiden und Gewerbe betreiben. Abwechselnd bewegt sich der Verfasser in Allgemeinheiten, mit denen nichts anzufangen ist („Alle Franzosen müssen in den Stand gesetzt sein, die unertbehrlichen Lebensbedürfnisse der Art zu erhalten, daß sie nur von den Gesezen und nicht einer vom andern abhängen“), und in Details, die das einzelluste regeln wollen: „Bei Strafe des Verlusts seines Bürgerrechts hat jeder Gutsbesitzer jährlich vier Schafe per Morgen zu züchten. . . . Kinder sollen bis zum zehnten Lebensjahre kein Fleisch erhalten und nicht anders als in Leinwand gekleidet werden. . . . Für alle Erntearbeiter ist der nämliche Anzug vorgeschrieben. . . . Wer für einen Bürger arbeitet,

gehört zu dessen Familie und speist an seinem Tisch. . . . Da die Spiele der Kinder auf Stolz und Gewinnsucht gerichtet sind, sollen Übungen an deren Stelle treten usw.“ In diesem Stile geht es seitenlang weiter, ohne daß auch nur zu ersehen wäre, ob der Verfasser Sozialist, Kommunist oder Individualist ist.

Wahrscheinlich ist Saint Just weder das eine noch das andre gewesen. Über ökonomische Dinge hat der brutalste, blutigste und dabei talentvollste Verwaltungsmann des Wohlfahrtsausschusses offenbar niemals ernsthaft und zusammenhängend nachgedacht. Wo es praktische Politik zu machen galt, ging Saint Just aber gerade so von den Voraussetzungen der bestehenden Eigentums- und Wirtschaftsordnung aus, wie der sonst tief unter ihm stehende, halbverrückte Marat. Marat verlangte, daß die Löhne der Arbeiter erhöht würden, sobald sie nicht genügten, widersprach aber gleichwohl der daraus folgenden Erhöhung der Preise; Arbeiter, die Unternehmer werden wollten, sollten Anspruch auf staatliche Vorrechte haben — wo die Mittel dazu herkommen, und wie sie bemessen werden sollten, blieb dabei ebenso unerörtert wie die Frage, was werden sollte; nachdem alle Arbeiter mit Hilfe des Staats zu Unternehmern geworden seien. Je nach Umständen deklamierte dieser verbrecherische Thor von der Unantastbarkeit des Eigentums und von dem Rechte des souveränen Volks, die Lebensmittelläden zu plündern und deren schändliche Inhaber vor den Ladenthüren aufzuhängen.

Daß die Führer der großen revolutionären Bewegung des vorigen Jahrhunderts das Gebiet der Sozialreform nicht beschritten und an den Grenzen umkehrten, sobald es positive Leistungen galt, beruhte aber noch auf andern Ursachen, als auf ihrem Unvermögen, ihrer doktrinär-politischen Verbohrtheit und ihrem gewohnheitsmäßigen Festhalten an dem überlieferten sozialen und ökonomischen Zustande. Bei der damaligen Beschaffenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse lag die Meinung nahe, daß die Verwandlung des feudalen in das demokratische Frankreich und die Hinwegräumung der auf den dritten Stand gehäuften Lasten einen ökonomisch befriedigenden Zustand für Besitzende wie für Besitzlose herstellen werde. Die Erfahrung, daß politische Rechte für den Besitzlosen wertlos seien, und daß das abstrakte Recht, wohlhabend zu werden, für die ungeheure Mehrheit der auf ihrer Hände Arbeit Angewiesenen eine bloße Chimäre bedeute — diese Erfahrung mußte noch gemacht werden. Bei dem damaligen Stande der ökonomischen Entwicklung vermochte niemand vorauszu sehen, daß die Aufhebung der alten Standesunterschiede den Klassengegensatz zwischen arm und reich nicht nur nicht abschwächen, sondern maßlos verschärfen und Interessenkonflikte von noch nicht dagewesener Heftigkeit heraufbeschwören werde. Täuschungen über diesen Punkt lagen zu nahe, als daß sie den Kindern dieses überschwenglich optimistischen Zeitalters zum Vorwurf gemacht werden dürften.

Zu diesen allgemeinen und theoretischen Gründen für die ökonomistische Politik der revolutionären Führer kamen aber noch Gründe besondrer und rein praktischer Natur. Innerhalb der Parteien, die die treibende Kraft der großen Bewegung ausmachten, und mit denen Robespierre und Saint Just, wie Danton und Desmoulins, Marat und Hébert rechneten, wog das bürgerliche Element, die Klasse der Besitzenden vor. Trotz der „zeitweiligen Diktatur des Proletariats,“ die während der Jahre 1790 bis 1795 Platz griff, lag das Heft der Revolution immerdar in den Händen von Leuten, die etwas zu verlieren hatten, und die von einer grundsätzlichen Infragestellung des Eigentums nichts wissen wollten. In den drei gesetzgebenden Versammlungen dieser Zeit wird man sich nach Mitgliedern aus dem Arbeiterstande ebenso vergeblich umsehen, wie in dem Pariser Jakobinerklub, der sich vornehmlich aus Mittelstandsleuten und Kleinbürgern zusammensetzte; auch in dem gefürchteten Pariser Gemeinderate der Jahre 1792 bis 1795 spielten Handwerksmeister, Krämer, kleinere Kaufleute und Vertreter der sogenannten liberalen Professionen eine Rolle, die für die in diese Körperschaft gelangten Arbeiter nur einen verhältnismäßig beschränkten Raum ließ. Zwischen sich und den besitzlosen „dienenden Brüdern,“ die die Blutarbeit besorgten und gegen einen Tagelohn von 2½ Franken in den Sektions- und Revolutionsausschüssen saßen, wußten diese Männer des dritten Standes sehr genau zu unterscheiden.

Bezüglich des unbeweglichen Vermögens, insbesondre des ländlichen Grundbesitzes, lag die Sache besonders einfach und waren die Gründe für die strikte Aufrechterhaltung des Eigentumsrechts mit Händen zu greifen. Bei den berühmten Beschlüssen für Aufhebung der Feudalrechte, die in der Nacht des 3. auf den 4. August 1789 gefaßt wurden, war es keinen Augenblick auf Antastung dieses Rechts, sondern im Gegenteil auf die Läuterung, Egalisierung und logische Ausgestaltung des Eigentumsrechts abgesehen. Entsprechend den herrschend gewordenen römisch-rechtlichen Begriffen, denen die Unterscheidung zwischen Ober- und Untereigentum zuwiderlief, sollten alle Lasten, die namens des Feudalrechts und der adlichen Oberherrlichkeit auf den bäuerlichen Grundeigentümer gehäuft worden waren, in Wegfall kommen. Aber nur diese! Von der Mehrzahl älterer und neuerer Historiker ist übersehen worden, daß nur ein Teil der französischen Bauern Eigentumsrecht an seiner Hufe hatte, und daß nur dieser von dem berühmten Augustdekret unmittelbaren Nutzen zog. Überall da, wo die fränkische Eroberung keine dauernden Spuren hinterlassen hatte, im Nordwesten und in einem erheblichen Teil des Südwestens war (wie in dem benachbarten England) der Landlord, der Seigneur Eigentümer des gesamten Grund und Bodens, den er auf Grund von Kontrakten oder Gewohnheitsrechten an bäuerliche Pächter, Meier, Zehntner, Hälftner usw. austhat. Außerdem gab es Gegenden mit bäuerlichem Eigentum, in denen ein Teil der auf den cultivateur gehäuften Lasten feudalkrechtlichen, der andre rein privatrechtlichen

Ursprungs war. Diese privatrechtlichen Verhältnisse sollten von den Beschlüssen der Augustmacht unberührt bleiben, weil sie nicht auf Eingriffe in das Eigentum, sondern auf dessen Reinigungen gerichtet waren. In seinem ausführlichen Vortrage vom Februar 1790 wies Merlin von Douay, als eifriger Republikaner und Demokrat ebenso bekannt wie als Jurist und Rechtshistoriker, auf diesen wichtigen und in der Folge allseitig anerkannten Unterschied hin, um durchzusetzen, daß überall da, wo Belastungen auf privatrechtlicher Grundlage vorlagen, keine Abschaffungen, sondern höchstens Ablösungen und Entschädigungen Platz greifen sollten. Aus Gründen, die im zweiten Bande des Laineischen Werks ziemlich eingehend erörtert werden, wurden diese Entschädigungen in den Bezirken, in denen die Bauern rechtlich Eigentümer waren und neben den feudalen auch privatrechtliche Lasten zu tragen hatten, vielfach nicht gewährt, und die Berechtigten, die nicht freiwillig verzichteten, vergewaltigt oder totgeschlagen. Abgesehen von der Unzweckmäßigkeit und Schwerfälligkeit der Ablösungsordnungen trugen Ohnmacht der Behörden und Unermögen der Bauernschaften, zwischen den einen und den andern Rechtstiteln zu unterscheiden, in gleichem Maße dazu bei, daß solcher Rechtsbruch ungestraft blieb — in der Absicht der Gesetzgeber hatte er nicht gelegen. Im Westen, wo der Bauer immerdar Pächter gewesen war, blieb alles beim alten und ist es bis heute dabei geblieben, ein Umstand, den Laine unbegreiflicherweise unerörtert läßt, obgleich der Einfluß, den er auf den Gang der revolutionären Entwicklung geübt hat, außerordentlich weitreichend gewesen ist (vgl. v. Bernhards, *Vermischte Schriften*, Bd. II, S. 110, Berlin, 1879).

Nach dem Vorstehenden bedarf es keiner Erklärung dafür, daß der zum freien Eigentümer gewordne Bauer des östlichen und des mittlern Frankreichs ein ebenso eifriger Anhänger der Revolution wie eifriger Verteidiger seines alten, seit dem August 1789 doppelt wertvollen Rechts war. Zumutungen, seine Hufe egalitären Grundsätzen zuliebe mit Tagelöhnern, Knechten oder unbemittelten Nachbarn zu teilen, hätte dieser Bauer mit sofortiger Aufkündigung des Gehorsams gegen die Autoritäten, die ihm solche stellten, beantwortet. Als Stütze der neuen revolutionären Ordnung der Dinge konnte der französische Landmann nur solange angesehen werden, als diese Ordnung sein Eigentumsrecht stützte und schützte. Dasselbe galt von der zahlreicheren und einflußreichen Klasse der Leute, die die von der Revolution konfiszierten Güter der Kirche und der adlichen Emigranten käuflich erworben hatten. Mit dem Verkauf dieser sogenannten Nationalgüter war es anfänglich nur sehr langsam gegangen. Von den Kauflustigen fürchteten die einen, der König, die Priester und die Aristokraten könnten wiederkommen und das ihnen entriessene Eigentum zurückfordern — die andern aber meinten, eine Regierung, die die alten Eigentümer ohne weiteres expropriert habe, könne sich wohl auch an dem Besitz vergreifen, zu dessen Ankauf sie selbst eingeladen hatte. Diese Befürchtung zu widerlegen und Bauern

und Gutskäufer bei der Fahne der Revolution festzuhalten, mußte der Natur der Sache ein dringendes und gebieterisches Interesse der republikanischen Machthaber sein. Ohne Unterschied der Partei haben diese Machthaber sich denn auch in Versicherungen und Beteuerungen ihrer Ehrfurcht vor dem Eigentum und insbesondere vor dem ländlichen und unbeweglichen Eigentum überboten. In dem ersten wie in dem letzten der Zirkulare, die er in seiner Eigenschaft als Justizminister erließ, kommt Danton auf diesen Punkt zurück, indem er jeden Gedanken an Güterverteilungen als Widersinn wegweist und direkt ausspricht, das Eigentum müsse „immerdar“ (éternellement) aufrecht erhalten und beschützt werden. Barrère, Mitglied des Wohlfahrtsausschusses und der Vorgesrittensten einer (er gehörte der Gruppe der hommes révolutionnaires an und war Freund der Bluthunde Willaud-Barennes und Collot d'Herbois), schlug ein Gesetz vor, wonach der bloße Antrag auf Güterverteilung mit dem Tode bestraft werden sollte; Robespierre zeigte sich als unerbittlicher Feind und Verfolger der kommunistisch angelauften enragés des Pariser Gemeinderats, und Marat war mit dem Hauptführer dieser Gruppe in endlose Kämpfe verwickelt. Der Not haben diese Männer dabei ebenso gehorcht wie dem eignen Triebe: außerhalb der Hauptstadt wäre die Sache der Republik schon im Sommer 1793 verloren gewesen, wenn Bauern und Käufer von Nationaleigentümern auf die Seite der Gegner des Jakobinertums getrieben worden wären.

(Schluß folgt)



Militärische Randglossen zu dem ersten Teil des Burenkriegs

Von Carl von Bruchhausen

1

(Fortsetzung)



anz anders ist das Bild auf seiten der Buren: schlichte Frömmigkeit, ein fester Wille zu siegen ohne viel Worte, ein verbissener Ingrim gegen den, der ihnen durch seine Begehrlichkeit und Weltherrschaftsträume den Krieg aufgezwungen hat; vorausschauende Ausdauer in den Operationen. Langsam freilich erfolgte nach europäischen Begriffen der Vormarsch, und hämische Strategen, die den Buren gern etwas am Zeuge geflickt haben möchten, rechneten aus, wie